über diesen Cag hinaus fortgesetzt worden ist, läßt sich nicht erkennen.

Das Urtheil lautete, da Drändorff jedweden Widerruf ablehnte, selbstverständlich verdammend. Es liegt uns in seiner ganzen Ausführlichkeit vor und wird Drändorff etwa am 15. februar verkündet worden sein. 21m 17. hat er dann den feuertod erlitten.

Das Verfahren war eigentlich nicht vollkommen rechtsbeständig, und deffen sind fich die Mitglieder des Berichtshofs wohl bewußt gewesen. Nach den bestehenden firchlichen Dorschriften durfte ein bischöfliches Bericht das Endurtheil in einer folden Sache nur mit Benehmigung des vom Papft für die betreffende, also in diesem falle für die Mainzer Erzdiocese bestellten Inquisitors fallen. Diese zu erlangen ist aber hier entweder gar nicht versucht worden, oder sie wurde wenigstens nicht abgewartet. Die im Cert des Urtheils dafür gegebene Erklärung ift fehr fragwürdiger Natur. Um so einleuchtender wirkt der ausführliche hinweis auf die große Befahr, die der Rechtglaubigfeit durch die Derbreitung der wiclifitischen und husitischen Ketzereien drohe, auf die vermuftenden Ausbruche der Gufiten aus Böhmen und darauf, daß Drandorff verkundigt habe, demnächst werde eine große Derfolgung über die Drälaten fommen.

Dag der fall doch viel zu denken gab, beweist eine merkwurdige Chatfache. Auf Befehl des Kurfürsten wurde alsbald an Papst Martin V. nach Rom nicht nur ein Derzeichniß der Irrlehren Drandorffs gefandt, sondern es wurden daran auch drei Dorschläge gefnüpft. Erftens fei im hinblick auf die drohende Bufitengefahr und im Intereffe möglichfter Beschleunigung des Derfahrens gegen die Derbreiter von Irrlehren eine Ubanderung der ermahnten Beftimmungen wegen der Theilnahme der papftlichen Inquifitoren an diefem Derfahren in Erwägung zu ziehen. Zweitens möchte es rathlich fein, mindeftens den Erzbischöfen und Universitäten ein authentisches Derzeichniß der in Konftang verdammten Cehren des Joh. hus zukommen zu laffen. Um endlich drittens dem Derlangen der Utraquiften mit Erfolg entgegentreten zu konnen, empfehle es fich, Machforschungen darüber anzustellen, ob vielleicht bisher nicht veröffentlichte Bestimmungen von Papsten oder allgemeinen Konzilien vorhanden seien, welche die Austheilung des Beiligen Abendmahls nur unter einer Bestalt ausdrudlich geboten.

Ueber den Erfolg dieser Anregungen ist nichts bekannt. Das Verfahren gegen Peter Turnow hat Bischof Raban von Speier in Vollmacht des papst-lichen Inquisitors für die Mainzer Kirchenprovinz und wesentlich langsamer, als dies in heidelberg geschehen war, zu Ende geführt. Der Verlauf des Prozesses wird sonst sehr ähnlich gewesen sein. Das Verdammungs-

urtheil, das auf Turnows Beziehungen zu Drändorff stark Bezug nimmt, ist unter dem 3. April 1426 ausgestellt und jedenfalls sehr kurz darauf vollzogen worden.



## Bur Geschichte der Hofmühle in Plauen bei Dresden.

Don Burgerichul-Oberlehrer 2ldolf Bantid.

Unter den Grundstücken unseres Dorortes Plauen nimmt schon durch ihr Ulter die sogenannte Hofmühle eine besonders hervorragende Stellung ein, und es ist gewiß auch für die Einwohner Dresdens nicht ohne Interesse, die Schicksale des erwähnten Grundstückes durch mehrere Jahrhunderte hindurch zu verfolgen.

Mach einigen Schriftstellern soll fie bereits im 14. Jahrhundert vorhanden gewesen und sehr früh in den Befitz der Dresdner Tuchmacherinnung übergegangen sein; den meisten anderen Quellen zufolge wäre sie erst 1520 angelegt worden. Auf Grund des vorhandenen Aftenmaterials, auf dem auch die folgenden Mittheilungen fußen, ift erwiesen, daß an der Stelle, welche noch heute die Hofmühle einnimmt, schon vor 1568 eine Mühle stand, nämlich die der Dresdner Tuchmacherinnung gehörige Walkmuble, über deren Entstehung leider ebenfo menig ein Nachweis ausfindig zu machen war, als über die des Mühlgrabens. Kurfürst August wünschte, wohl weil die bereits vorhandenen landesherrlichen Mühlen den Bedarf an Mehl, namentlich in mafferarmen Zeiten, nicht völlig bedten, in dem der Residenz nahe gelegenen Plauen eine hofmuhle zu errichten und trat deshalb mit der Tuchmacherinnung in Dresden wegen Erwerbung ihrer Walkmühle in Unterhandlung. Da er fich bereit erklärte, der genannten Innung nicht nur ein anderes Mühlenwerk zur Unlegung einer Walke zu verschaffen, sondern auch noch 4000 Gulden baar herauszuzahlen, fo kam es unterm 25. Dezember 1568 jum Abschluß des Kaufvertrages.

Sobald Kurfürst August das bisherige Eigenthum der Tuchmacher in seinen Besitz gebracht hatte, kaufte er, um der neu anzulegenden Mühle ausreichenden Raum zu beschaffen, verschiedene anstoßende Parzellen, so laut Kausbrief vom 18. März 1569 von Paul Hennigs Erben Haus, Garten und feld für 350 Gulden; den 4. februar des nächsten Jahres von der Gemeinde Plauen ein Stück Acker, "so sie zur Weide gebraucht, welches zwischen der Mühlwiese und dem neuen Mühlwehr gelegen", für 85 Gulden, von einem Plauenschen Einwohner, Michel Wespe, ein Stück Acker "an dem Mühlfelde und dem fels herum bis an das Wehr" für 115 Gulden.